

Abgabefrei gemäß
§ 30 B-KUVG in Ver-
bindung mit §§ 109
und 110 ASVG

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Berg-
bau (BVAEB)

einerseits und der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte
in der Österreichischen Ärztekammer andererseits.

Die zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg und der Österreichische Gesundheitskasse (als Rechtsnachfolgerin der VGKK) abgeschlossene Änderung der gesamtvertraglichen Vereinbarung betreffend erweiterte Teilung von Vertragsarztstellen (erweitertes Job-Sharing) vom 30.6.2015, gültig ab 1.1.2022, gilt im Bundesland Vorarlberg auch für die BVAEB mit der Maßgabe, dass anstelle der ÖGK die BVAEB tritt und trotz gesonderter Abrechnung der Teil-Vertragsärzte Erstordinationen nur einmal pro Patient und Leistungsmonat abgerechnet werden können.

Dieses Zusatzübereinkommen tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Wien, am 10.10.2023

Österreichische Ärztekammer
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte:

Edgar Wutscher
VP OMR Dr. Edgar Wutscher
Obmann

Johannes Steinhart
OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

Wien, am 7.10.2023

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Der Obmann

Norbert Schnedl
Dr. Norbert Schnedl

Der Generaldirektor

Gerhard Vogel
Dr. Gerhard Vogel